

E N T W U R F

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 21. Juni 2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt

bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	bis zu 3 Stunden	25,-- Euro
	bis zu 6 Stunden	50,-- Euro
	über 6 Stunden	75,-- Euro
	(Tageshöchstsatz).	

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühl, 21. Juni 2023

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister